

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1968

Nummer 91

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
912 9220	15. 6. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kennzeichnung der Brückenbauwerke mit beschränkter Durchfahrtsöffnung über Straßen . . . . .	1142

912  
9220

## I.

### Kennzeichnung der Brückenbauwerke mit beschränkter Durchfahrtsöffnung über Straßen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 3 — 14 — 50 (20) 5255/68 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/1 — 76 — 01 — v. 15. 6. 1968

Anlage 1

Bei der Kennzeichnung von Brückenbauwerken mit beschränkter Durchfahrthöhe über Bundesfernstraßen sind die nachstehend abgedruckten Richtlinien zu beachten.

Den Richtlinien hat ein vom Bundesminister für Verkehr aufgestellter Entwurf zugrunde gelegen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich, die Richtlinien auch auf Brücken im Zuge von Land-, Kreis-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen anzuwenden, deren Durchfahrtsöffnungen in der Höhe beschränkt sind.

Anlage 1

#### Richtlinien für die Kennzeichnung von Brückenbauwerken mit beschränkter Durchfahrthöhe über Straßen

##### 1 Allgemeines

1.1 Brückenbauwerke über Straßen sollen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m besitzen.

Die lichte Höhe ergibt sich aus der zulässigen Höhe des Verkehrsraumes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO und § 19 Abs. 4 StVO) von 4,00 m und dem lichten Abstand (Sicherheitsabstand) (RAL-Q Nr. 3.17) von 0,5 m.

1.2 Brückenbauwerke mit einer lichten Durchfahrthöhe von weniger als 4,50 m sind durch Verkehrszeichen nach Bild 20 der Anlage zur StVO und zusätzlich durch Leitmale zu kennzeichnen.

##### 2 Leitmale

Anlage 1 a 2.1 Leitmale an festen Hindernissen im Verkehrsraum sind gemäß der Farb- und Maßskizze rot-weiß auszuführen.

2.2 Leitmale sind gemäß der Farb- und Maßskizze an waagerechten Bauteilen als senkrechte Schräffen, an senkrechten Bauteilen als schräge Schräffen unter 45° zum Verkehrsraum fallend und an Gewölben radial zum Boden anzubringen.

##### 3 Sicherheitsabstände

3.1 Bei Brückenbauwerken mit einer lichten Höhe zwischen 4,49 und 4,20 m verringert sich der Sicherheitsabstand zwischen der lichten Öffnung und dem Verkehrsraum entsprechend der Tabelle.

Anlage 1 b

3.2 Bei Brückenbauwerken mit weniger als 4,20 m Durchfahrthöhe soll der Sicherheitsabstand in jedem Fall 0,20 m betragen (s. Tabelle).

##### 4 Brückenbauwerke mit rechteckiger Durchfahrtsöffnung

4.1 Brückenbauwerke mit rechteckiger Durchfahrtsöffnung und einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m sind mit Leitmalen nach Nummer 2 und zusätzlich mit Verkehrszeichen nach Bild 20 der Anlage zur StVO zu kennzeichnen.

Anlage 1 c

Auf dem Verkehrszeichen nach Bild 20 ist als zulässige Durchfahrthöhe die lichte Höhe des Brückenbauwerkes vermindert um 0,20 m (Sicherheitsabstand gemäß Nummer 3.2) anzugeben.

Anlage 1 d

4.2 Ist die Durchfahrtsöffnung gleichzeitig in der Breite eingeschränkt, sind auch an den senkrechten Bauteilen Leitmale anzubringen.

Wenn unter dem Brückenbauwerk der Verkehr nur in jeweils einer Richtung möglich ist, ist in der Regel die Durchfahrt durch die Verkehrszeichen nach Bild 21 c (Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr) und nach Bild 33 a (Gegenverkehr muß warten) der Anlage zur StVO zu kennzeichnen.

##### 5 Brückenbauwerke mit gewölbter oder polygonaler Durchfahrtsöffnung

5.1 Bei Brückenbauwerken mit gewölbter oder polygonaler Durchfahrtsöffnung gilt als lichte Höhe das geringste Maß, das über dem Verkehrsraum in seiner ganzen Breite, vermindert um den lichten Abstand von 0,20 m (s. Nummer 3.2), vorhanden ist.

5.2 Bei Brückenbauwerken mit gewölbter oder polygonaler Durchfahrtsöffnung, bei denen die lichte Höhe gemäß 5.1 über der gesamten Breite des Verkehrsraumes 4,50 m und mehr beträgt, sind Leitmale nicht erforderlich.

5.3 Bei Brückenbauwerken mit gewölbter oder polygonaler Durchfahrtsöffnung, bei denen die lichte Höhe nach 5.1 über der gesamten Breite des Verkehrsraumes zwischen 4,49 m und 4,20 m beträgt, sind an den Bauteilen, soweit sie den lichten Raum einschränken, Leitmale anzubringen.

##### 6 Brückenbauwerke mit gewölbter Durchfahrtsöffnung für einspurigen Verkehr

6.1 Bei Brückenbauwerken mit gewölbter Durchfahrtsöffnung, bei denen die lichte Durchfahrthöhe nach 5.1 über der gesamten Breite weniger als 4,20 m beträgt, ist mit Fahrzeugen größerer Höhe in der Regel nur ein einspuriger Verkehr möglich. Der Verkehr ist hier auf einen Fahrstreifen von 3,00 m Breite einzuschränken.

6.2 Beträgt die lichte Höhe im Scheitel des Gewölbes 4,50 m und mehr, sind die Leitmale an den Bauteilen von 4,50 m bis 1,50 m Höhe anzubringen.

6.3 Beträgt die lichte Höhe im Scheitel des Gewölbes weniger als 4,50 m, ist die Durchfahrt bis zu einer Höhe von 1,50 m mit umlaufenden Leitmalen zu versehen. Über dem Scheitel des Brückenbogens ist ein Verkehrszeichen nach Bild 20 der Anlage zur StVO anzubringen. Als zulässige Durchfahrthöhe ist das Maß anzugeben, das sich aus der kleinsten lichten Höhe innerhalb eines 3,00 m breiten Fahrstreifens vermindert um 0,20 m ergibt. Über dem rechten Fahrbahnrand ist ein Verkehrszeichen nach Bild 20 der Anlage zur StVO mit Angabe des betr. Zwischenmaßes (vorhandene lichte Höhe vermindert um den Sicherheitsabstand) anzubringen.

6.4 Die Durchfahrt ist in der Regel durch Anbringung der Verkehrszeichen nach Bild 21 c bzw. 33 a der Anlage zur StVO zu kennzeichnen.

##### 7 Kennzeichnung von Straßenabschnitten, die Brückenbauwerke mit beschränkter Durchfahrthöhe aufweisen

7.1 Straßenabschnitte, in deren Verlauf sich ein Brückenbauwerk mit beschränkter Durchfahrthöhe entsprechend Nummer 1.2 befindet, für das keine Umfahrungsmöglichkeit besteht, sind durch Verkehrszeichen nach Bild 20 der Anlage zur StVO zu kennzeichnen. Die Entfernung bis zu dem Hindernis sind auf einem Zusatzschild anzugeben.

Auf das Zusatzschild kann verzichtet werden, wenn der Straßenabschnitt auf seiner gesamten Länge entsprechend gesperrt werden kann.

7.2 Der Verkehr mit Fahrzeugen, die das Brückenbauwerk mit beschränkter Durchfahrthöhe nicht durchfahren können, ist umzuleiten.

Anla

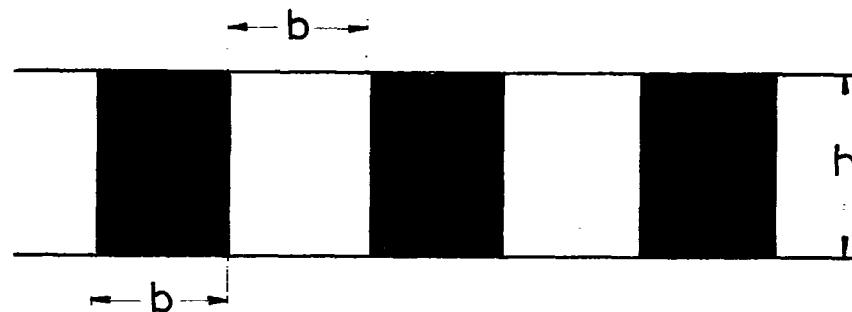
Anla

Anla

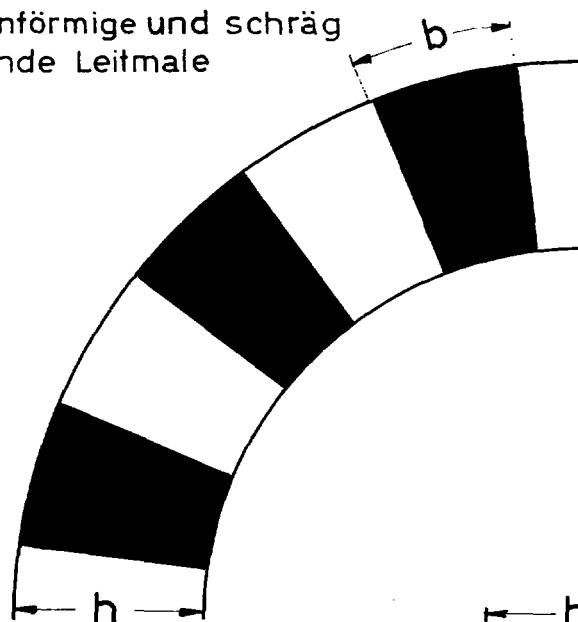
Anla

**Leitmale**  
**Farb - und Maßskizze**

## a) waagerechte Leitmale



## b) bogenförmige und schräg liegende Leitmale

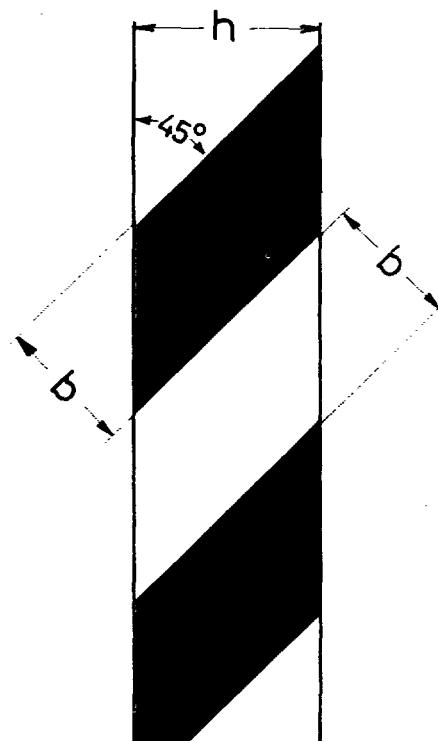


$$h = 0,25 \text{ m}$$

$$b = \frac{h}{\sqrt{2}} \approx 0,18 \text{ m}$$

Farbe: weiß RAL 840 R  
Farbton 9001  
rot RAL 840 R  
Farbton 3000

## c) senkrechte Leitmale



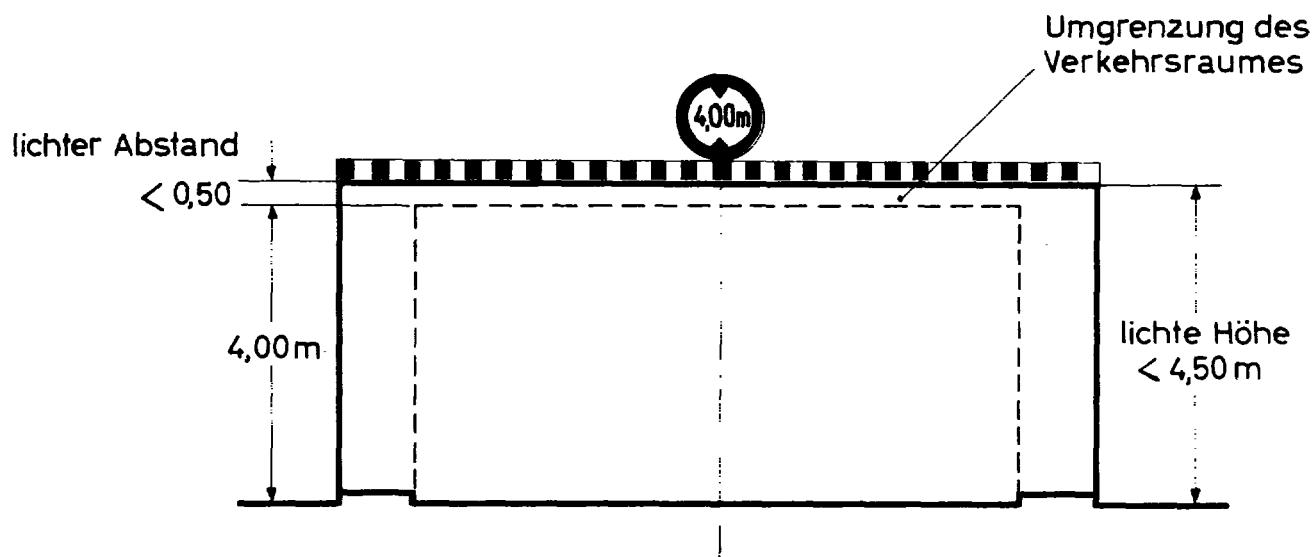
**Kennzeichnung von Brückenbauwerken  
mit beschränkter lichter Durchfahrtshöhe**

**Tabelle  
über  
Sicherheitsabstände über dem Verkehrsraum**

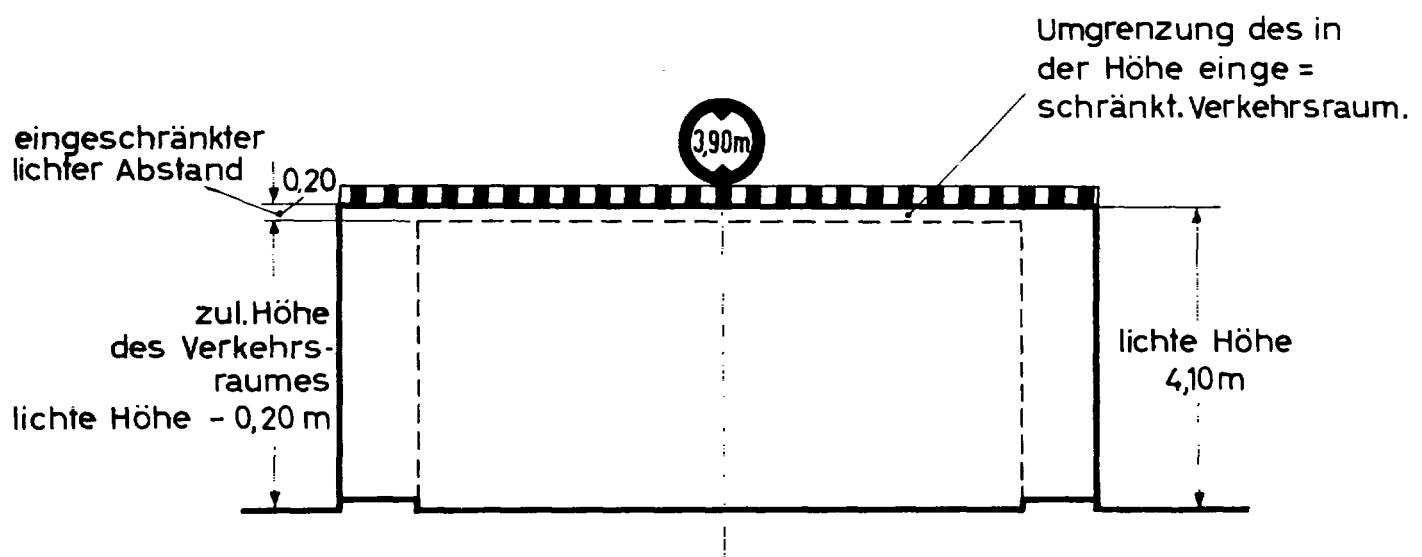
lichte Höhe m	lichter Abstand (Sicherheitsabstand) ü.dem Verkehrsraum m	Leitmale	Verkehrszeichen nach Bild 20 mit Aufschrift
> 4,50	> 0,50	nein	-
4,49 - 4,20	0,49 - 0,20	ja	4,00
4,10	0,20	ja	3,90
4,00	0,20	ja	3,80
3,90	0,20	ja	3,70
3,80	0,20	ja	3,60

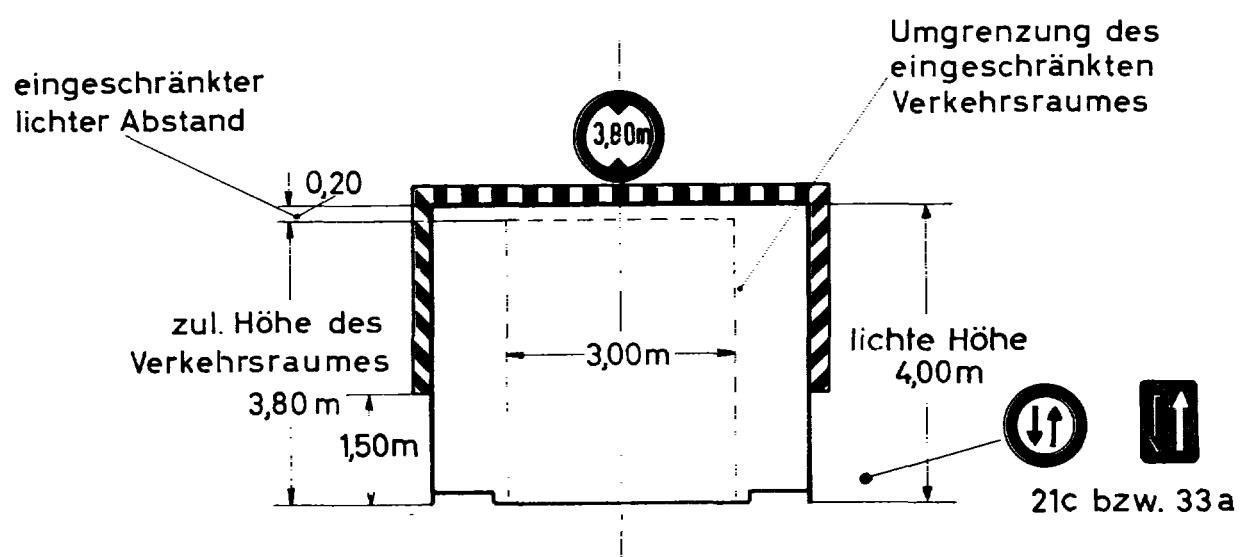
**Bei geringeren lichten Höhen entsprechend**

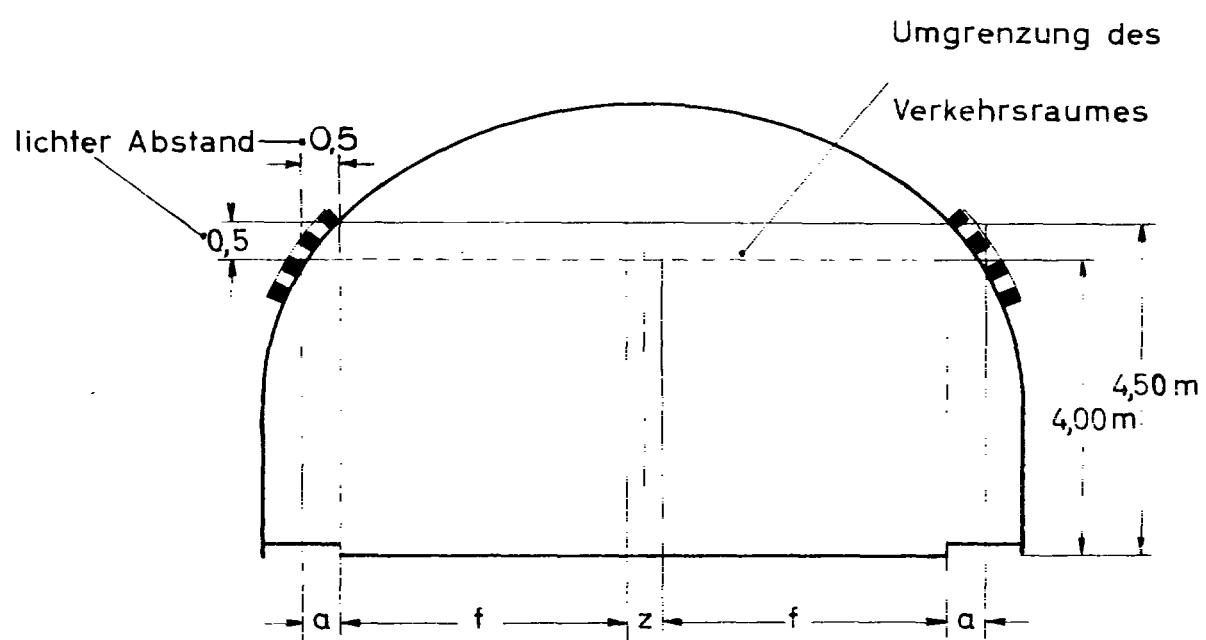
## Anlage 1c

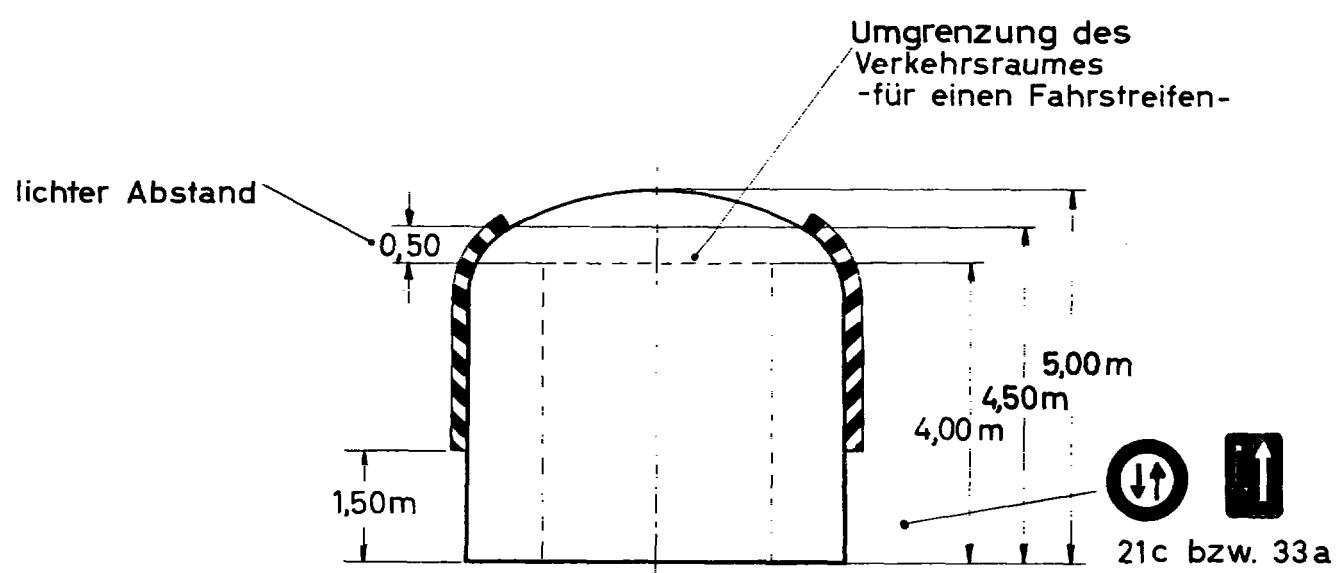


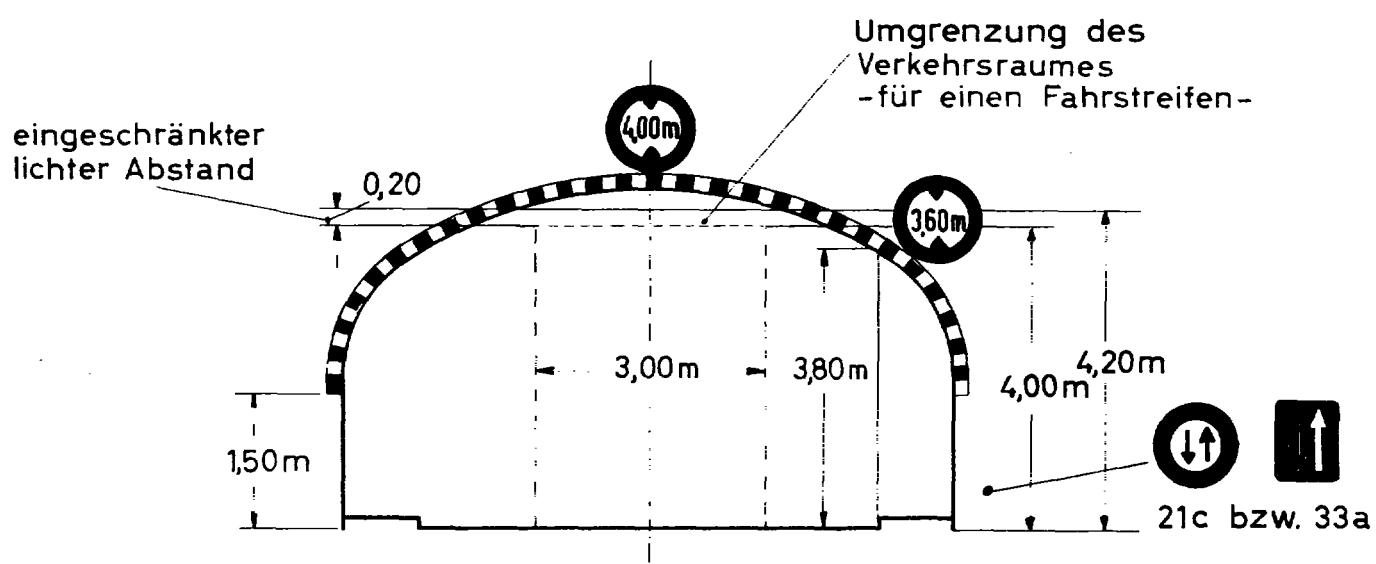
## Anlage 1d











## Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

### Lebens- und Genußmittel

#### Bis je 1000 g

Eierteigwaren  
Traubenzucker  
Babynahrung  
Obst und Süßfrüchte

#### Bis je 500 g

Hartwurst	zusammen	bis 1000 g
Speck		
Margarine	zusammen	bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

**Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.**

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

#### Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen  
Nähnadeln, Stoff- und Stricknadeln  
Nähzubehör (Garn usw.)  
Perlmuttknöpfe  
Reißverschlüsse usw.

#### Bis 5,- DM

Babyartikel  
Babywäsche  
Damenstrümpfe  
Herrensocken (Kräuselkrepp)  
moderne Hosenträger  
Schals, Tücher  
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

#### Bis 5,- DM

Etuis  
Geldbörsen  
Taschenmaniküren

#### Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen  
Brieftaschen

#### Bis 300 g

Schokoladewaren  
Bis je 250 g  
Kaffee (in Pulverform: 50 g)  
Kakao  
Milchpulver  
Käse  
Bis je 50 g  
Eipulver  
Tabakpulver  
(höchstens 48 Zigaretten  
oder 8 Zigarren  
oder 20 Zigarillos  
oder 50 g Tabak)

#### Käse

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettengeschenke)	Feuerzeuge
Klebstoff in Tuben	Glühbirnen
Kunstpostkarten	Laubsägen
	Scheren, Taschenmesser
	Spilsachen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.**

### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:  

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.